



*spielend lernen
apprendre en jouant
apprendere giocando*

Statuten des Vereins a:primo

vom 1. September 2007
geändert 23. Mai 2012
geändert 15. Mai 2013

1 Grundlagen

1.1 Vereinsname

Der Vereinsname ist «a:primo», in dieser Schreibweise.

Der Namenszusatz lautet «Verein zur frühen Förderung sozial benachteiligter Kinder».

1.2 Vereinssitz

Der Vereinssitz ist an der Geschäftsstelle von a:primo.

1.3 Rechtsform

Der Verein a:primo ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger und steuerbefreiter Verein im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung (Art. 60ff. ZGB)

1.4 Vereinszweck

Der Verein a:primo bezweckt die gemeinnützige und nachhaltige Unterstützung der frühen Förderung von sozial benachteiligten Kindern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein unterhält zur Zweckerreichung eine kaufmännisch geführte Geschäftsstelle, welche insbesondere folgende Aufgaben erfüllt:

- Frühe Förderung im allgemeinen, unabhängig von spezifischen Förderprogrammen:
 - Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen frühe Förderung und Erziehungskompetenz in sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien.
 - Förderung der Einführung von Programmen zur frühen Förderung in politischen Gemeinden und Schulgemeinden.
- Insbesondere Förderprogramme:
 - Abschluss der rechtlichen Vereinbarungen mit Partnerorganisationen.
 - Weiterentwicklung der Programme und Anpassung an schweizerische Verhältnisse.
 - Organisation der Ausbildung und Unterstützung der Fachpersonen, die in den Programmen tätig sind (z.B. für Koordination und Hausbesuche).
 - Qualitätssicherung auf allen Stufen.
 - Vermittlung aller Materialien für die Programmedurchführung an die Trägerschaften und die Fachpersonen an den Standorten.

1.5 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

Trägerschaftsmitglieder

- Trägerschaften von Förderprogrammen werden mit Vertragsabschluss automatisch Mitglieder des Vereins a:primo.
- Rechte:
 - Sind stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung.
 - Erhalten die periodisch erscheinenden Vereinsinformationen.
 - Können alle Dienstleistungen des Vereins gemäss Nutzungsvereinbarung nutzen.
- Pflichten:
 - Nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil, insbesondere an der Trägerschaftsversammlung.
 - Entrichten jährlich den Trägerschaftsmitgliederbeitrag.

Einzelmitglieder

- Zugelassen: Natürliche oder juristische Personen
- Rechte:
 - Sind stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung.
 - Erhalten die periodisch erscheinenden Vereinsinformationen.
 - Erhalten vergünstigten Zugang zu den Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen des Vereins.
- Pflichten:
 - Anerkennen und unterstützen den Vereinszweck.
 - Entrichten jährlich den Einzelmitgliederbeitrag.

2.2 Beitritt

Um vom Verein a:primo als Einzelmitglied aufgenommen zu werden, bedarf es eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Trägermitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung der Nutzungsvereinbarung.

Ein Einzelmitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in schwerer Weise gegen die Prinzipien des Vereins a:primo verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann der oder die Betroffene innert 30 Tagen begründet Einspruch erheben, worauf die nächste Generalversammlung endgültig entscheidet.

3 Organisation

3.1 Vereinsorgane

Die Organe von a:primo sind:

- Generalversammlung
- Trägerschaftsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von a:primo. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr, im ersten Semester des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin und der Geschäftsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Definitiver Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin
- Wahl des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung von Sitzungsgeldern des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Behandlung der Anträgen von Vorstand, Trägerschaftsversammlung und/oder Mitgliedern

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Es entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme von Auflösung und Fusion (vgl. 5.1). Bei Stimmgleichheit steht dem amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin der Stichentscheid zu.

3.3 Trägerschaftsversammlung

Die Trägerschaftsversammlung findet in der Regel ein Mal jährlich, vorgängig zur Generalversammlung statt. Zweck ist insbesondere der Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die Trägerschaftsversammlung setzt sich zusammen aus:

- Trägerschaftsmitglieder
- Geschäftsführung a:primo
- Vorstand

Die Trägerschaftsversammlung hat ein Antragsrecht gegenüber Geschäftsführung, Vorstand und Generalversammlung.

3.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Mit Ausnahme von Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Wahl und Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Reglementen, Stellenbeschrieben etc.
- Aufsicht über die Buchführung
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit oder bei schriftlichen Beschlüssen der Teilnahme von mindestens der Hälfte (aufgerundet) seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin führt den Verein a:primo und vertritt diesen nach aussen, leitet Versammlungen und Sitzungen und erstellt einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten im Verein zu Händen der GV. Er/sie ist für die Wahrung der Vereinsinteressen besorgt.

Kassier/Kassierin

Der Kassier/die Kassierin ist in Absprache mit der Geschäftsführung zuständig für die jährliche Erstellung des Abschlusses und des Budgets. Er/sie beaufsichtigt die Buchführung der Geschäftsstelle.

3.5 Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin für die Geschäftsstelle des Vereins a:primo. Die Geschäftsführung kann, muss aber nicht Mitglied im Verein a:primo sein. Sie ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Die Geschäftsführung ist mit einem branchenüblichen Arbeitsvertrag beim Verein angestellt. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

3.6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Die Revision umfasst im Detail:

- Korrektheit der Buchführung
- Übereinstimmung der Ausgaben mit dem genehmigten Budget
- Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands und der Geschäftsführung

Die Revision erfolgt durch eine unabhängige professionelle Revisionsstelle.

4 Finanzen

4.1 Einnahmequellen

Der Verein a:primo finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Dienstleistungen des Vereins
- Nutzungsgebühren der Trägerschaften
- Beiträge und Subventionen privater und öffentlicher Institutionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legate

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins a:primo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

4.3 Zeichnungsberechtigungen

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann die Kollektiv-Zeichnungsberechtigung weiterdelegieren.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung und Fusion

Die Auflösung von a:primo oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf des Entscheids der Generalversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit. Im Falle einer Auflösung wird das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden, steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23.05.2012 und wurden an der GV vom 15. Mai 2013 genehmigt.

Winterthur, den 15. Mai 2013



Mathilde Schulte Haller
Präsidentin



Urs Huber
Kassier